



RECHT

Bundesministerium für Justiz
 z.Hd. Herrn Dr Georg Kathrein
 Museumstraße 7
 1070 Wien
 per Email: team.z@bmj.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
 Unternehmenszentrale
 Haidingergasse 1
 1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 25947
 Fax: +43 (0) 577 675 / 25947
 E-Mail: anneliese.eltmayer@post.at

06. SEPTEMBER 2016

2. ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ
IHRE GZ: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Sehr geehrter Herr Dr Kathrein,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (in der Folge ErwSchG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf enthält künftig noch mehr Möglichkeiten zur Einschränkung von Vertretungsbefugnissen bzw vom Kreis der zu erledigenden Angelegenheiten einzelner Erwachsenenvertreter als bisher:

- i. Beim gewählten Erwachsenenvertreter kann in allen Fällen die Vertretungsbefugnis auch auf die Ausübung von Einsichts- und Auskunftsrechten beschränkt werden.
- ii. Der bisherige Bereich: „Alle Angelegenheiten“ wurde allgemein gestrichen.
- iii. Die Gültigkeitsdauer einer Bestellung bei gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertretung endet spätestens mit dem Ablauf von drei Jahren.
- iv. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist nach Erledigung der übertragenen Angelegenheiten einzuschränken bzw zu beenden.
- v. Die Bestellung hat den konkreten Zeitpunkt, in dem die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet, zu enthalten, wenn nicht zuvor ein Erneuerungsverfahren eingeleitet wird.
- vi. Zur Besorgung dringender Angelegenheiten kann längstens für die Dauer des Verfahrens ein einstweiliger Erwachsenenvertreter mit sofortiger Wirksamkeit bestellt werden. Dieser kann auch für denselben Wirkungsbereich wie ein bereits eingesetzter Vertreter bestellt werden, um zu überprüfen, ob das Wohl der betroffenen Person gefährdet ist.

Aus diesen unterschiedlichen Regelungen können sich hinsichtlich Vertretungsbefugnis und -dauer, Auslegungsschwierigkeiten bei der Weiterleitung von Postsendungen an den jeweiligen Erwachsenenvertreter bzw der Befugnis zur Öffnung von Postsendungen ergeben (vgl Postgeheimnis gemäß §§ 5, 57 PMG und Briefgeheimnis gemäß § 118 StGB, Art 10 StGG, Art 10 MRK).

Um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu gewährleisten wird angeregt, auch im ErwSchG eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Weiterleitung aller Postsendungen – vergleichbar mit der Regelung der Postsperrre in § 78 Abs 2 IO – aufzunehmen, sodass dem jeweiligen Erwachsenenvertreter mit Beginn der Vertretungsbefugnis sämtliche Postsendungen weiterzuleiten sind. Sollten Postsendungen nicht im Zusammenhang mit den

**RECHT**

Angelegenheiten des Erwachsenenvertreters stehen, hat der Erwachsenenvertreter die Aushändigung an den Vertretenen zu veranlassen.

Über Beginn und Beendigung einzelner Erwachsenenvertretungen, ebenso an welchen Vertreter Postsendungen zu übermitteln sind, wären die Post – wie bisher im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren – entsprechend zu verständigen.

Die Post erlaubt sich festzuhalten, dass für die Weiterleitung der Sendungen gegebenenfalls ein angemessener Kostenersatz vorgeschrieben werden kann (wie im Zusammenhang mit der Postsperrre in Insolvenzverfahren, wobei derzeit kein Kostenersatz verlangt wird).

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manuela Bruck'.

Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anneliese Ettmayer'.

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht